Kleine Anfrage

Einführung von fixen Abstimmungssonntagen in Liechtenstein

Frage von	Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 01. Juni 2022

Gemäss Volksrechtegesetz hat die Regierung innerhalb einer bestimmten Frist nach Einreichung und Bestätigung der gültigen Unterschriften eine Volksabstimmung anzuordnen. Referendum und Initiative stellen die von der Verfassung gewährleisteten, partizipativen demokratiepolitischen Volksrechte dar. Dennoch führt die Durchführung von Abstimmungen immer auch zu finanziellen Kosten in Höhe von mindestens CHF 30'000, wobei die jeweils weiteren notwendigen Ressourcen, wie beispielsweise der Einsatz von Stimmenzählern, der Wahlkommissionsmitglieder etc., hier nicht berücksichtigt sind. Dies insbesondere, wenn die Abstimmungen aufgrund gesetzlich zwingender Fristen innerhalb von wenigen Wochen hintereinander durchgeführt werden müssen. Die Schweiz hat für Abstimmungen jeweils pro Quartal einen Tag reserviert. Diese sind bereits bis ins Jahr 2041 fixiert und auf einer Internetseite abrufbar. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

* Wie stellt sich die Regierung zu einem fixen Wahltag pro Quartal und wo sieht sie die Vor- und Nachteile?
* Könnte man nach Ansicht der Regierung hierbei allenfalls Kosten reduzieren und Ressourcen schonen beziehungsweise wie hoch wären die finanziellen Einsparungen ungefähr?
* Welche Bestimmungen müssten auf gesetzlicher und allenfalls auf verfassungsrechtlicher Ebene angepasst werden?

Antwort vom 03. Juni 2022

Vorab ist festzuhalten, dass in den letzten 20 Jahren nie mehr als drei Begehren um Volksabstimmung pro Jahr zur Abstimmung gelangten. Zudem wurden nach Möglichkeit die Begehren um Volksabstimmung auf einen gemeinsamen Termin gelegt. Lediglich einmal (im Jahr 2011) gab es drei einzelne Abstimmungstermine.

Zu Frage 1:

Die Regierung kann in fixen Abstimmungsdaten eine gewisse Planungssicherheit erkennen, die allerdings zu Lasten der Flexibilität gehen. Im Gegensatz zur Schweiz, wo Abstimmungen einen teilweise jahrelangen Vorlauf aufweisen, müssen Volksabstimmungen in Liechtenstein innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Dies kann bei fixen Abstimmungsterminen zu sehr knappen Fristen führen, welche die organisatorische Vorbereitung der Abstimmung und eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der Abstimmungsvorlage erschwert und damit die Bürgerrechte einschränken kann.

Zu Frage 2:

Die Kosten für Abstimmungen hängen einerseits von der Anzahl der Begehren und andererseits der Anzahl der Abstimmungstermine ab. Nach Möglichkeit werden heute schon Abstimmungen zusammengelegt. Aufgrund dessen ist jedoch eine wesentliche Kosteneinsparung nicht zu erkennen.

Zu Frage 3:

Bei Einführung fixer Abstimmungstermine müsste jedenfalls Art. 72 Volksrechtegesetz angepasst werden, nachdem Begehren um Volksabstimmungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen sind. Es wäre zu prüfen, ob diese Frist verlängert oder gänzlich angepasst wird, sodass eine organisatorische Vorbereitung und sachgerechte Auseinandersetzung mit der Abstimmungsvorlage jedenfalls gewährleistet ist.